

Reglement über die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen (GFO)

vom 17. November 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Ziel und Zweck	3
Art. 2	Aufgabe / Pflichten der Gemeinde	3
Art. 3	Hauptaufgaben des Gemeindeführungsstabes in der normalen Lage	3
Art. 4	Hauptaufgaben des Gemeindeführungsstabes in besonderen und ausserordentlichen Lagen	3
Art. 5	Mitglieder Gemeindeführungsorganisation (GFO)	4
Art. 6	Führungsstandort	4
Art. 7	Alarmierung / Aufgebot	4
Art. 8	Finanzielle Mittel	4
Art. 9	Vollzug	5
Art. 10	Inkrafttreten	5
Anhang I	- Auszug von Webseite	6
Anhang II	- Organigramm	7



Gestützt auf das Bevölkerungsgesetz des Kantons Zürich (LS 520) erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement über die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen (GFO).

Art. 1 Ziel und Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze, die Organisation und Aufgabenerfüllung der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen.

Art. 2 Aufgabe / Pflichten der Gemeinde

- Aufrechterhaltung einer Gemeindeführung und ihrer Verwaltungstätigkeit
- Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Absprache mit Kapo
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung
- Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Unterhalt der Verkehrswege
- Bewältigung von Unglücksfällen, Katastrophen sowie die Folgen von Ereignissen
- Rettung und den Schutz von Personen und Gütern
- Kulturgüterschutz
- Betreuung von Verletzten, Obdachlosen und zugewiesenen Flüchtlingen
- Kampf gegen Epidemien und Tierseuchen
- Bestattungswesen
- Tierkadaverbeseitigung
- nachbarschaftliche Hilfeleistung
- Ausführung von Aufgaben, welche den Gemeinden durch die kantonale Führungsorganisation übertragen werden
- Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung der kantonalen Führungsorganisation

Art. 3 Hauptaufgaben des Gemeindeführungsstabes in der normalen Lage

- Planen der Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Vorbereiten von Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (Alarmorganisation, Einsatzpläne etc.)
- Erstellung und Nachführung der Ernstfalldokumentation für die einzelnen Fachbereiche sowie für den Einsatz notwendiger Unterlagen (z.B. Risikomanagement)
- Koordination mit der Kantonalen Führungsorganisation (KFO)
- Unterstützung von anderen Gemeinden und Partnerorganisationen

Art. 4 Hauptaufgaben des Gemeindeführungsstabes in besonderen und ausserordentlichen Lagen

- Führen eines Führungsstandortes
- Beurteilen der Lage
- Feststellen der Bedürfnisse
- Ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindebehörde
- Durchführen und Überwachen von Massnahmen
- Koordinieren aller Mittel
- Ausführen weiterer übertragener Aufgaben
- Sicherstellen der Verbindung und des Informationsaustausches zur übergeordneten Führung (regionale und kantonale Führungsorganisation)
- Delegation einer Verbindungsperson zur Kantonalen Führungsorganisation
- Orientierung der kantonalen Führungsorganisation und/oder der Nachbargemeinden
- Festlegung der Verantwortlichkeiten und Inhalte für die Krisenkommunikation nach aussen

Art. 5 Mitglieder Gemeindeführungsorganisation (GFO)

Alle Mitglieder des Gemeinderates und alle Abteilungsleiter sind nicht militärdienstpflichtig. Sie stehen in ausserordentlichen Lagen grundsätzlich der Gemeinde zur Verfügung. Es gelten daher die ordentlichen Zuständigkeiten und Stellvertretungen.

Dem Kernstab des GFO gehören an:

- Gemeindepräsident
- Vorstand Sicherheit
- Gemeindeschreiber
- Kommandant Feuerwehr
- Kommandant Zivilschutz ZVZZ
- Brunnenmeister

Der Kernstab entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt der Gesamtgemeinderat aufzubieten ist.

Je nach Schadenereignis bzw. Lage können weitere Behördenmitglieder und/oder Mitarbeitende beigezogen werden. Es können dies sein (Aufzählung nicht vollständig):

- Leiter Strassenwesen
- Leiter Infrastruktur
- Leiterin Gesundheit und Sicherheit (Gesundheitsfragen)
- interne Fachspezialisten

Der Gemeindeführungsstab entscheidet situativ, welche weiteren Personen aus der ordentlichen Gemeindeorganisation zusätzlich aufzubieten sind.

Die Führungsunterstützung des Zivilschutzes unterstützt die Arbeit des Gemeindeführungsstabes in den Sachbereichen Lage und Telematik.

Art. 6 Führungsstandort

- über dem Boden: Gemeindehaus Sitzungszimmer A
- unter dem Boden: ZSA Schwerzi

Art. 7 Alarmierung / Aufgebot

Das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes kann je nach Ereignis erfolgen durch

- Feuerwehr
- KAPO
- kant. Führungsstab
- Gemeindepräsident
- Gemeindeschreiber
- Zivilschutz

Es erfolgt in der Regel über das Einsatzleitsystem (ELS) der Einsatzzentrale (EL). Für die Administration ist die Abteilung Gesundheit und Sicherheit verantwortlich.

Art. 8 Finanzielle Mittel

Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der kommunalen Finanzrichtlinie und deren Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Es gelten keine besonderen Regelungen. Der Kreditbedarf aus ausserordentlichen Ereignissen ist mittels Beschluss des zuständigen Organs bzw. wenn es zeitlich dringlich ist mittels Präsidialverfügung bewilligen zu lassen.

Art. 9 Vollzug

Der Gemeindepräsident und der Gemeindegemeinderat werden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit GRB 2015-249 am 17. November 2015.

Anhang I - Auszug von Webseite

Gemeindeführungsorganisation in ausserordentlichen Lagen (GFO)

Adresse: [Neue Dorfstrasse 14](#), 8135 Langnau am Albis

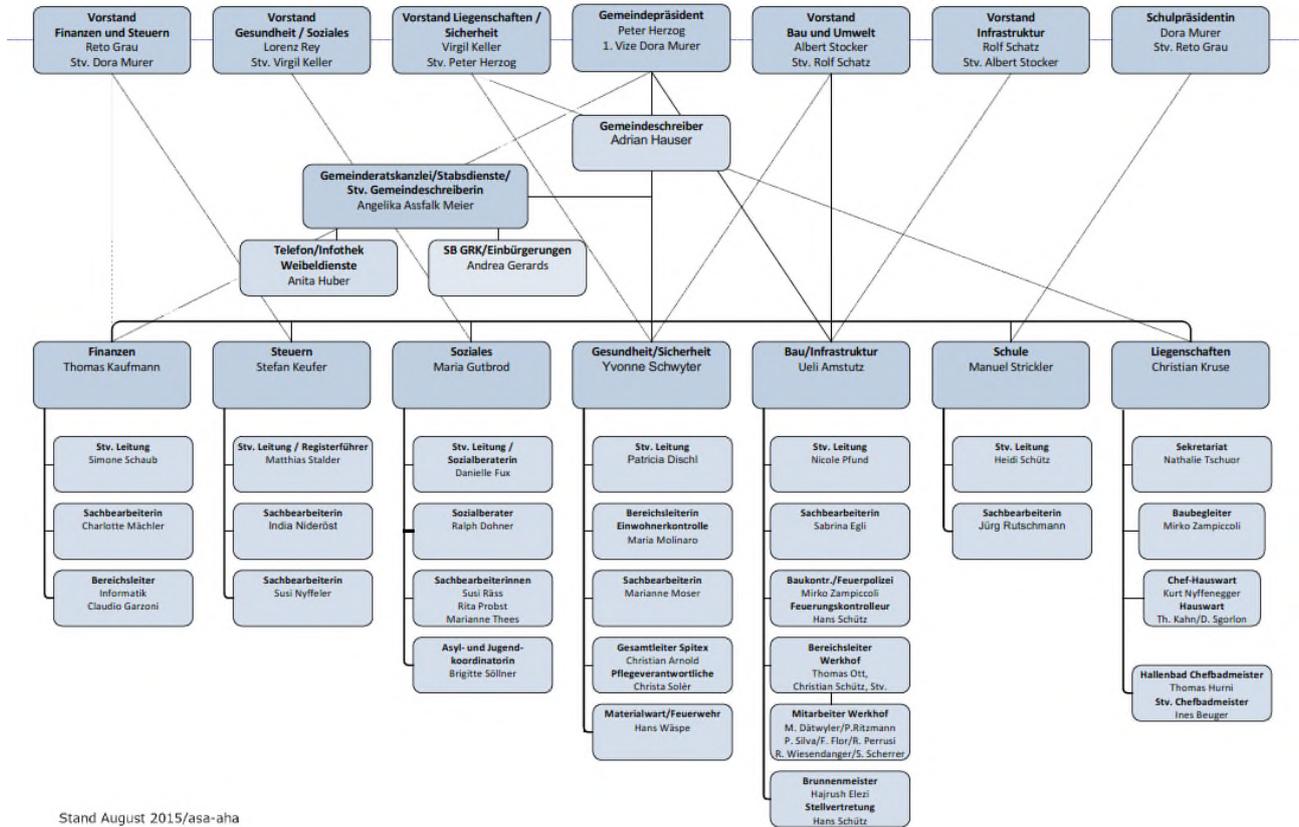
Personen

Leitung	Funktion	Telefon
Herzog, Peter	Gemeindepräsident	044 713 55 11

Name	Funktion	Telefon
Bauke, Jan	Kommandant Feuerwehr	043 377 83 40
Elezi, Hajrush	Brunnenmeister	044 713 33 83
Hauser, Adrian	Gemeindeschreiber, Verwaltungschef	044 713 55 21
Keller, Virgil	Vorstand Sicherheit / Liegenschaften	044 713 55 11
Wanger, Patrick	Kommandant Zivilschutz (ZVZZ)	044 713 55 11

Anhang II - Organigramm

Gemeindeverwaltung Langnau am Albis – Organigramm per 1. August 2015



Stand August 2015/asa-aha

Ansprechpersonen der GFO sind grundsätzlich der Gemeindepräsident und der Gemeindevorsteher.